

kerte Bankgeheimnis zusätzlich begünstigt wird.<sup>24</sup> Die ansässigen Banken wiederum können die hereinströmenden Finanzmittel unter anderem deshalb zu relativ günstigen Konditionen den Investoren im Lande zur Verfügung stellen, weil hier die für Anleger massgebliche Nettorendite weder durch eine Verrechnungssteuer noch durch eine Kapitalertragssteuer oder ähnliche in den Nachbarstaaten übliche Abgaben gedrückt wird. Der Kapitalreichtum und die vergleichsweise niedrigen Kapitalkosten können deswegen zwar auch als eigener Standortvorzug gewertet werden, welcher seinerseits jedoch aufs Engste von den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig ist.

Zu den bereits genannten Umständen gesellt sich eine besondere allgemeine Stabilität. Selbige zeigt sich nicht nur darin, dass die für Wirtschaftsangelegenheiten massgebliche – ebenso wie die übrige – Rechtsentwicklung von besonderer Kontinuität geprägt ist, sondern auch darin, dass die Sozialordnung bislang kontraproduktive Spannungen weitgehend zu verhindern wusste. Das bisherige Vermeiden von sozialen Konflikten dürfte nicht zuletzt einer kooperativen Sozialpartnerschaft zu danken sein und zudem durch den Einsatz fremdenpolizeilicher Instrumente gestützt worden sein. An der Festigung der Verhältnisse beteiligen sich neben staatlichen Instanzen vor allem Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gemeinsam, zumal sich die beiden letzten Gruppen für die wichtigsten Branchen beispielsweise über Gesamtarbeitsverträge geeinigt haben, welche unter anderem freiwillige Streik- und Aussperungsverzichtserklärungen enthalten. Zu den Vorzügen Liechtensteins gehört in diesem Zusammenhang gewiss auch der Umstand, dass den hier Tätigen ganz allgemein neben einer hohen Qualifikation auch eine gute Arbeitsmoral attestiert wird, die sich im hohen Leistungswillen, in den vergleichsweise langen Arbeitszeiten und in den relativ geringen Absenzen dokumentiert.<sup>25</sup> Zur Solidität hat aber sicherlich ebenso eine

---

<sup>24</sup> Verschiedene Behörden und Institutionen der Schweizer Nachbarschaft üben zunehmende Kritik an dem Regelungs- und Normengefälle zwischen der Eidgenossenschaft und Liechtenstein, weil dies dem Fürstentum Liechtenstein merkliche Wettbewerbsvorteile bringe. vgl. dazu Ehlers: *Der Bankenplatz Liechtenstein*, 1993, S. 2.

Überdies werden auch im Fürstentum selbst gegen eine allzu einseitige Ausrichtung der Wirtschaftsstruktur warnende Stimmen erhoben, die auf Labilisierungsgefahren hinweisen und feststellen: "Die starke Abhängigkeit vom auf Privilegien aufgebauten Finanzdienstleistungssektor und von Rechtsgefällen gegenüber anderen Staaten macht Liechtenstein . . . besonders verletzbar."

Frick: *Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs*, 1993, S. 30.

<sup>25</sup> vgl. Frommelt: *Liechtenstein als Wirtschaftsstandort*, 1993.